

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der REGIO Plus Kunststofftechnik GmbH

(Stand: August 2026)

Inhalt

1. Allgemein	1
2. Vertragsabschluss	2
3. Preise.....	2
4. Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug, Lieferzeit	3
5. Leistungsbeschreibung, Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen und Hilfsmitteln, Spritzgussformen, Werkzeuge und formgebundene Betriebsmittel	4
6. Zahlung, Fälligkeit des Kaufpreises	6
7. Eigentumsvorbehalt.....	7
8. Mängelgewährleistung.....	8
9. Ersatzteilversorgung	9
10. Sonstige Haftung	9
11. Verjährung.....	10
12. Schiedsgerichtsbarkeit, maßgebendes Recht.....	10
13. Datenschutz.....	11
14. Compliance, Exportkontrolle und Sanktionsrecht	11
14. Standorte	12

1. Allgemein

1.1 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für den Geschäftsverkehr mit Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1.2 All unseren Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen zu Grunde; ohne dass dies einer ausdrücklichen Bezugnahme bedarf. Diese Bedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3 Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

Prozesseigner:	Compliance / AGB	Erstellt: am/von:	A. Glöckler / 03.08.2026
Seite:	Seite 1 von 12	Geprüft: am/von:	M.Roth / 03.08.2026
Klassifizierung:	Öffentlich	Version:	01_07/2026

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Die Bestellung des Bestellers gilt als verbindliches Angebot.

2.2 Der Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch eine der Bestellung entsprechenden Auslieferung der Ware an den Besteller zustande.

2.3 Bei Änderungswünschen nach der Auftragsbestätigung sind wir frei, diese anzunehmen; Zusatzkosten werden grundsätzlich berechnet. Dieses Angebot nimmt der Besteller spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung entsprechend seiner Änderungswünsche an. Zusatzkosten sowie Auswirkungen auf den Teilepreis werden berechnet, wenn Änderungen des Bestellers zu strukturellen Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Kalkulation führen, insbesondere durch geänderte Beschaffungspreise oder -mengen.

3. Preise

3.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich sämtliche Preise netto ab dem in der Auftragsbestätigung benannten Lieferwerk. Sämtliche Preise erhöhen sich um die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Soweit keine Vereinbarung in Bezug auf Verpackung besteht, gilt dass REGIO die Verpackungskosten pauschal mit 1 % des Nettowarenwertes berechnet. Zölle, Einfuhrabgaben, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Zusammenhang mit der Lieferung richten sich nach der gemeinschaftlichen Vereinbarung.

3.2 Beim Versendungskauf (Ziffer 4.1) trägt der Besteller die Transportkosten ab dem benannten Lieferwerk und die Kosten einer ggf. vom Besteller gewünschten Transportversicherung.

3.3. REGIO ist berechtigt, nach Offenlegung der maßgeblichen Preisermittlungs- und Kalkulationsgrundlagen die vereinbarten Preise anzupassen, sofern sich gegenüber den der ursprünglichen Kalkulation zugrunde liegenden Annahmen wesentliche strukturelle oder wirtschaftliche Veränderungen ergeben, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Herstellungs-, Material-, Beschaffungs- oder Logistikkosten haben.

Eine Preisanpassung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich Bedarfs- oder Abrufmengen, Losgrößen, Varianten, Zeichnungen, technische Spezifikationen, Qualitätsanforderungen oder Fertigungsprozesse ändern oder zusätzliche Rüstvorgänge erforderlich werden. Gleiches gilt bei Änderungen der Material- oder Rohstoffpreise, der Energie-, Lohn-, Transport- oder Beschaffungskosten sowie bei Änderungen der Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Logistikforderungen oder sonstigen kostenrelevanten Vorgaben des Kunden.

REGIO behält sich ferner das Recht vor, den vereinbarten Teilepreis anzupassen, sofern sich kalkulationsrelevante Einflussgrößen gegenüber der ursprünglichen Angebotskalkulation um mehr als $\pm 3\%$ verändern. Hierzu zählen insbesondere die Zykluszeit, die Ausschussquote, das Bauteilgewicht,

Prozesseigner:	Compliance / AGB	Erstellt: am/von:	A. Glöckler / 03.08.2026
Seite:	Seite 2 von 12	Geprüft: am/von:	M.Roth / 03.08.2026
Klassifizierung:	Öffentlich	Version:	01_07/2026

der Materialeinsatz, die Materialart, der Materialpreis, die Fertigungs- oder Jahresbedarfsmenge sowie die Art oder der Umfang der Verpackung.

Die Preisanpassung erfolgt ausschließlich in dem Umfang, in dem sich die vorgenannten Änderungen nachweislich auf die Herstellkosten auswirken. REGIO legt dem Kunden die wesentlichen Gründe für die Preisanpassung sowie die zugrunde liegenden Kalkulationsänderungen auf Verlangen nachvollziehbar dar. Die angepassten Preise gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die kostenrelevante Änderung wirksam wird oder erstmals bei der Herstellung oder Belieferung berücksichtigt werden muss.

4. Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug, Lieferzeit

4.1 Die Lieferung erfolgt ab dem benannten Lieferwerk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

4.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine erforderliche Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus sonstigen Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, sind wir berechtigt, Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Hierzu zählen insbesondere Kosten für Lagerung, Transport, erneute Bereitstellung, Verwaltung sowie sonstige nachweislich entstandene Aufwendungen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

4.4 Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Nicht eingehaltene Lieferzeiten berechtigen zur Geltendmachung von Rechten zudem erst nach angemessener, mindestens einundzwanzig (21) Werktagen betragender Nachfrist.

4.5 Wir sind zu Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt, soweit dies nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung des Bestellers führt.

4.6 Sofern wir verbindliche Liefervereinbarungen oder Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Bestellers werden unverzüglich erstattet. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen.

Als Fälle der Nichtverfügbarkeit der Leistung gelten insbesondere Fälle höherer Gewalt („Force Majeure“) sowie sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und außerhalb unseres zumutbaren Einflussbereichs liegende Ereignisse. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen jeder Art, Pandemien, Epidemien, Krieg, kriegerische oder terroristische Handlungen, zivile Unruhen, behördliche Maßnahmen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen,

Prozesseigner:	Compliance / AGB	Erstellt: am/von:	A. Glöckler / 03.08.2026
Seite:	Seite 3 von 12	Geprüft: am/von:	M. Roth / 03.08.2026
Klassifizierung:	Öffentlich	Version:	01_07/2026

nachhaltige Verkehrs- und Logistikstörungen, längere Ausfälle von Informations- und Energieversorgungssystemen sowie unverschuldete Betriebsstörungen.

Ebenfalls als Fälle der Nichtverfügbarkeit der Leistung gelten Unterbrechungen oder wesentliche Beeinträchtigungen nationaler oder internationaler Liefer-, Beschaffungs- und Transportketten sowie Rohstoff-, Material- und Komponentenengpässe, Marktverknappungen oder Produktionsausfälle bei Vorlieferanten, soweit diese die Beschaffung oder Herstellung der vertraglich geschuldeten Leistung wesentlich erschweren, verzögern oder unmöglich machen.

Dies gilt insbesondere für Einschränkungen bei der Beschaffung von Rohstoffen, Granulaten, Komponenten, Werkzeugen oder sonstigen Betriebsmitteln aufgrund geopolitischer Entwicklungen, bewaffneter Konflikte, Handelsbeschränkungen, behördlicher Maßnahmen oder sonstiger Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs.

Exportkontrollrechtliche Beschränkungen, Embargomaßnahmen, Sanktionsregelungen sowie sonstige gesetzliche oder behördliche Einschränkungen der Vertragsdurchführung richten sich ergänzend nach den Regelungen des Abschnitts 14 „Compliance, Exportkontrolle und Sanktionsrecht“.

Führen die vorgenannten Umstände zu verlängerten Beschaffungs- oder Lieferzeiten, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen entsprechend der Dauer der Beeinträchtigung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauf- und Beschaffungsfrist. Schadensersatz-, Vertragsstrafen- oder sonstige Ansprüche des Bestellers aufgrund hierdurch verursachter Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

Die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer gilt ebenfalls als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung, sofern ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde oder der Zulieferer seinerseits von einem der vorgenannten Ereignisse betroffen ist.

4.7 Die Rechte des Bestellers gem. Ziffer 10 dieser Bedingungen und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

5. Leistungsbeschreibung, Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen und Hilfsmitteln, Spritzgussformen, Werkzeuge und formgebundene Betriebsmittel

5.1 Die in den Druckschriften angegebenen Versandgewichte und Dimensionen sind so genau als möglich, verstehen sich jedoch nur als näherungsweise Angabe, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Maßgeblich für die Beschaffenheit der Ware sind die Angaben in der Auftragsbestätigung. Angaben zum Verwendungszweck geben nur dann die vertraglich geschuldete Beschaffenheit vor, wenn wir die Verwendung schriftlich bestätigen. Wir arbeiten grundsätzlich nach den für die Europäische Union geltenden Standards; sollten davon abweichende Standards zur Anwendung kommen, muss der Besteller uns darauf vor Vertragsabschluss hinweisen. Außerhalb des Europäischen Gemeinschaftsgebiets ist es Sache des Bestellers, für die Einhaltung der jeweils einschlägigen produktsicherheitsrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen; etwaig dadurch verursachte Kosten insbesondere notwendige Prüfungen oder Zertifizierungen gehen zu Lasten des Bestellers.

5.2 Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung durch uns weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

Prozesseigner:	Compliance / AGB	Erstellt: am/von:	A. Glöckler / 03.08.2026
Seite:	Seite 4 von 12	Geprüft: am/von:	M.Roth / 03.08.2026
Klassifizierung:	Öffentlich	Version:	01_07/2026

5.3 Spritzgussformen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren, Einsätze sowie sonstige formgebundene Betriebsmittel stellen Sonderbetriebsmittel dar und dienen ausschließlich der Herstellung der vertraglich vereinbarten Produkte für den jeweiligen Besteller. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gehen Spritzgussformen und Werkzeuge erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher hierauf bezogener Forderungen in das Eigentum des Bestellers über. Nicht oder nur teilweise bezahlte Werkzeuge verbleiben bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum des Lieferanten. Nachträgliche Änderungen, Umbauten, Reparaturen oder der Austausch von Werkzeugkomponenten begründen kein eigenständiges Eigentum des Bestellers.

5.4 Die Verwahrung, der Betrieb und der Einsatz der Werkzeuge erfolgen grundsätzlich am Produktionsstandort des Lieferanten. Ein Anspruch auf Herausgabe, Verlagerung oder Nutzung der Werkzeuge außerhalb des Betriebs des Lieferanten besteht nur nach vollständiger Bezahlung und auf Grundlage einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Im Falle eines Zahlungsverzugs, einer wesentlichen Vertragsverletzung oder bei offenen Forderungen ist der Lieferant berechtigt, die Herausgabe der Werkzeuge bis zur vollständigen Klärung der offenen Ansprüche zu verweigern.

5.5 Die Nutzung der Werkzeuge ist ausschließlich auf die Herstellung von Teilen für den jeweiligen Besteller beschränkt. Eine Nutzung für Dritte oder zu eigenen Zwecken des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

5.6 Werkzeuge unterliegen aufgrund ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes einem betriebsbedingten und technisch unvermeidbaren Verschleiß. Betriebsüblicher Verschleiß sowie hierdurch erforderliche Wartungs-, Instandhaltungs-, Verschleißreparatur-, Optimierungs- oder standzeitbedingte Instandsetzungsmaßnahmen stellen keinen Sachmangel dar und begründen, vorbehaltlich einer ausdrücklich vereinbarten Garantie, keine hierüber hinausgehenden Gewährleistungs- oder Garantieansprüche.

Soweit REGIO im jeweiligen Angebot ausdrücklich eine bestimmte Werkzeugausbringung, Schusszahl, Standzeit oder Nutzungsdauer garantiert, richtet sich Umfang und Dauer dieser Garantie ausschließlich nach den im jeweiligen Angebot festgelegten Angaben und Bedingungen. Die im Angebot vereinbarte Werkzeugausbringung bzw. Standzeit bildet insoweit die maßgebliche Garantiegrenze. Eine darüber hinausgehende Garantie hinsichtlich einer bestimmten Schusszahl, Standzeit oder Nutzungsdauer besteht nicht.

Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf die Funktionsfähigkeit des Werkzeuggrundkörpers einschließlich der werkzeugseitigen Formkonturen bei bestimmungsgemäßem Einsatz und unter Einhaltung der im Angebot, in den technischen Unterlagen oder anderweitig vereinbarten Einsatz-, Wartungs-, Lagerungs- und Produktionsbedingungen.

Von einer Garantie auf die Werkzeugausbringung bzw. Standzeit ausdrücklich ausgenommen sind Verschleißteile, insbesondere Führungen, Führungsbuchsen, Auswerfer, Auswerferstifte, Rückzugselemente, Federn, Dichtungen sowie sonstige Bauteile, die aufgrund ihrer Funktion einem betriebsüblichen oder erhöhten Verschleiß unterliegen.

Ebenfalls ausgenommen sind Zukaufteile und Fremdkomponenten, insbesondere Heißkanalsysteme, Hydraulikzylinder, Pneumatikkomponenten, Innendruckmesssysteme, Messfühler, Sensoren, Elektronikbauteile sowie sonstige von Dritten bezogene Komponenten. Für diese gelten ausschließlich die jeweiligen Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des betreffenden Herstellers bzw. Lieferanten, soweit diese auf den Besteller übertragbar sind.

Ist der Besteller Eigentümer des Werkzeugs und wird dieses bei REGIO zur Produktion eingesetzt, übernimmt REGIO dessen fachgerechte betriebliche Nutzung, Reinigung und Funktionsprüfung im Rahmen der vereinbarten Produktions- und Einsatzparameter. Kosten für Wartung, Instandhaltung, Verschleißreparaturen, standzeitbedingte Instandsetzungen sowie sonstige nicht von einer ausdrücklich vereinbarten Garantie erfasste werkzeugbezogene Maßnahmen trägt der Besteller, sofern im Angebot oder anderweitig schriftlich keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Prozesseigner:	Compliance / AGB	Erstellt: am/von:	A. Glöckler / 03.08.2026
Seite:	Seite 5 von 12	Geprüft: am/von:	M.Roth / 03.08.2026
Klassifizierung:	Öffentlich	Version:	01_07/2026

Reparaturen, Instandsetzungen, Änderungen oder Anpassungen, die infolge geänderter Produkthanforderungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Werkstoffe, Fertigungsparameter, gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen, geänderter Produktionsbedingungen oder sonstiger vom Besteller veranlasster Änderungen erforderlich werden, sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten. Sie sind nicht Bestandteil einer auf die Werkzeugausbringung oder Standzeit bezogenen Garantie.

Eine im Angebot zugesagte Werkzeugausbringung oder Standzeit setzt voraus, dass das Werkzeug ausschließlich bestimmungsgemäß und innerhalb der vereinbarten technischen Einsatzparameter betrieben sowie die erforderlichen Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ordnungsgemäß und fristgerecht durchgeführt werden.

5.7 Eine Haftung des Lieferanten für Schäden, Funktionsbeeinträchtigungen oder eine verringerte Standzeit von Werkzeugen ist ausgeschlossen, soweit diese auf material- oder konstruktionsbedingten Eigenschaften des Werkzeugs, fehlerhaften, unvollständigen oder widersprüchlichen Vorgaben des Bestellers, vom Besteller freigegebenen Zeichnungen, CAD-Daten, Mustern, Spezifikationen oder sonstigen Freigaben, bestimmungsgemäßem Gebrauch, normaler Abnutzung und betriebsüblichem Verschleiß oder auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen sind. Dies gilt auch innerhalb einer vereinbarten Gewährleistungs- oder Garantiezeit, soweit kein Sachmangel im Rechtssinne vorliegt. Mit der Freigabe von Zeichnungen, Mustern oder Spezifikationen durch den Besteller bestätigt dieser deren sachliche und technische Richtigkeit; eine Haftung des Lieferanten für hierauf beruhende Mängel oder Folgeschäden ist insoweit ausgeschlossen. Die Haftung des Lieferanten bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie in den gesetzlich zwingenden Haftungsfällen bleibt unberührt.

5.8 Eine Versicherung der Werkzeuge gegen Verlust, Beschädigung oder Untergang erfolgt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Ohne eine solche Vereinbarung trägt der Besteller das Risiko für Untergang, Beschädigung oder Verlust der Werkzeuge.

5.9 Nachträgliche Änderungen oder Optimierungen an Werkzeugen, die aufgrund geänderter Anforderungen, Zeichnungen, Spezifikationen oder Serienanpassungen erforderlich werden, sind gesondert zu vergüten und berechtigen den Lieferanten zur Anpassung von Preisen und Lieferterminen. Führen nachträgliche Änderungen oder Optimierungen an Werkzeugen zu strukturellen Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Kalkulation (z. B. veränderte Rüstvorgänge, Zykluszeiten, Beschaffungspreise oder -mengen), werden die Auswirkungen gemeinsam bewertet und der Teilepreis entsprechend der aktuellen Kostenstruktur angepasst.

5.10 Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung erfolgt eine Herausgabe der Werkzeuge nur, sofern sämtliche Forderungen vollständig beglichen sind und der Besteller die Herausgabe schriftlich verlangt. Die Kosten für Demontage, Aufbereitung, Verpackung und Transport der Werkzeuge trägt der Besteller.

5.11 Im Falle der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, der Anordnung vorläufiger Insolvenzmaßnahmen, der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbleiben nicht vollständig bezahlte Werkzeuge uneingeschränkt im Eigentum des Lieferanten.

Ein Aussonderungs-, Herausgabe- oder Übertragungsanspruch des Bestellers oder des (vorläufigen) Insolvenzverwalters besteht ausschließlich bei nachgewiesenem Eigentumsübergang und vollständiger Bezahlung sämtlicher im Zusammenhang mit dem jeweiligen Werkzeug bestehenden Forderungen des Lieferanten.

6. Zahlung, Fälligkeit des Kaufpreises

6.1 Die Zahlung hat grundsätzlich durch Banküberweisung zu erfolgen. Die Abrechnung erfolgt in EURO, Währungsrisiken gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist zur Aufrechnung oder

Prozesseigner:	Compliance / AGB	Erstellt: am/von:	A. Glöckler / 03.08.2026
Seite:	Seite 6 von 12	Geprüft: am/von:	M.Roth / 03.08.2026
Klassifizierung:	Öffentlich	Version:	01_07/2026

Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers insbesondere gem. Ziffer 8.5 Satz 2 dieser Bedingungen unberührt.

6.2 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug.

6.3 Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins unberührt.

6.4 Weitere Lieferungen, auch bei bereits zugesagtem Liefertermin, dürfen wir bis zum vollständigen Ausgleich aller fälligen Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis zurückhalten, ohne dass dem Besteller dadurch ein Schadensersatzanspruch irgendwelcher Art entsteht.

6.5 Zahlungen werden in der Reihenfolge, die das anwendbare Recht vorsieht, auf mehrere bestehenden Forderungen angerechnet; eine abweichende Tilgungsbestimmung des Bestellers ist unwirksam. Eventuell vereinbarte Skontoabzüge werden nur dann anerkannt, wenn zum Zeitpunkt des Geldeingangs keine anderen Rechnungen zur Zahlung fällig waren.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Liefergegenstände bleiben unser Eigentum bis der Besteller sämtliche, auch künftige Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsverbindung (gesicherte Forderungen), insbesondere einen etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat.

7.2 Der Besteller darf die Liefergegenstände vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

7.4 Der Besteller ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung schon hiermit an.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber

Prozesseigner:	Compliance / AGB	Erstellt: am/von:	A. Glöckler / 03.08.2026
Seite:	Seite 7 von 12	Geprüft: am/von:	M.Roth / 03.08.2026
Klassifizierung:	Öffentlich	Version:	01_07/2026

nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 7.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

7.5 Übersteigt der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7.6 Der Besteller muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Besteller sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.7 Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder so weit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Besteller auf unser Eigentum hinweisen. Auch Pfändungen von abgetretenen Forderungen sind uns sofort schriftlich anzuzeigen; der Besteller hat auf unsere Forderungsinhaberschaft hinzuweisen. Sofern der Dritte, die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Besteller.

7.8 Erfordert das anwendbare Recht zur Durchsetzung der vorstehenden Rechte formale Schritte wie z.B. eine Registrierung der Liefergegenstände, ist der Besteller verpflichtet, uns darauf hinzuweisen und daran mitzuwirken. Sollten einzelne Regelungen des Eigentumsvorbehaltes nach dem anwendbaren Recht unwirksam sein, so gilt eine nach dem anwendbare Recht zulässige, dem nahekommende Regelung als vereinbart.

8. Mängelgewährleistung

8.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) öffentlich bekannt gemacht wurden.

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

8.3 Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Mängelrüge einer Teillieferung gilt nicht zugleich auch als Rüge der gesamten Lieferung, auch wenn das gerügte Produkt im selben Fertigungslos gefertigt wurde. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

Prozesseigner:	Compliance / AGB	Erstellt: am/von:	A. Glöckler / 03.08.2026
Seite:	Seite 8 von 12	Geprüft: am/von:	M.Roth / 03.08.2026
Klassifizierung:	Öffentlich	Version:	01_07/2026

8.4 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

8.5 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

8.6 Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

8.7 Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Hat der Besteller eine mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ersetzen wir dem Besteller die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache; uns ist jedoch zuvor Gelegenheit zum Aus- und Einbau zu gewähren. Für die Kenntnis des Bestellers tritt an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch den Besteller. Wenn kein Mangel vorliegt, können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

8.8 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

8.9 Sofern das anwendbare Recht gemäß Ziffer 12.2 neben der gesetzlichen Regelung der Gewährleistung eine gesetzliche Regelung des Lieferantenregresses vorsieht, wird hiermit dessen Geltendmachung auf zweiundsechzig (62) Monate nach Lieferung der Ware unserer jeweiligen Gesellschaft an den Besteller beschränkt, sofern das nach Ziffer 12.2 anwendbare Recht eine längere Geltendmachung zulässt.

8.10 Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen

9. Ersatzteilversorgung

9.1 Ersatzteile werden, soweit technisch, wirtschaftlich und aufgrund der Verfügbarkeit von Materialien, Vorprodukten und Werkzeugen möglich, für einen angemessenen Zeitraum nach der letzten Lieferung bereitgestellt. Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Ersatzteilen über die gewöhnliche Nutzungsdauer des Liefergegenstandes oder der hierfür eingesetzten Werkzeuge hinaus besteht nicht.

9.2 Falls die Lieferung des Originalersatzteils nicht möglich ist, bieten wir die Lieferung der jeweils nächsthöheren Baugruppe oder eines alternativen Liefergegenstandes, der eine vergleichbare Funktionalität wie der ursprüngliche Liefergegenstand aufweist, an.

10. Sonstige Haftung

10.1 Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

Prozesseigner:	Compliance / AGB	Erstellt: am/von:	A. Glöckler / 03.08.2026
Seite:	Seite 9 von 12	Geprüft: am/von:	M.Roth / 03.08.2026
Klassifizierung:	Öffentlich	Version:	01_07/2026

10.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

(a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.3 Die sich aus Ziffer 10.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Im Falle einer Beendigung des Projekts stimmen die Parteien offene Bedarfe, Materialbestände und etwaige Vorfinanzierungen ab. Offene Leistungen und Bestände werden auf Basis der tatsächlichen Kosten oder der ursprünglichen Kalkulation angemessen abgerechnet.

11. Verjährung

11.1 Mängelansprüche mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren in zwölf (12) Monaten ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 11.3.

11.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist fünf (5) Jahre ab Ablieferung.

11.3 Die gesetzlichen Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Bestellers gem. Ziffer 10.2 Satz 1 und Satz 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Schiedsgerichtsbarkeit, maßgebendes Recht

12.1 Soweit es sich bei den Vertragspartnern um Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Sondervermögen handelt, werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einem Vertrag, dem diese Bedingungen zugrunde liegen, ergeben, wenn möglich, durch Verhandlungen und in gutem Glauben von den Parteien gütlich beigelegt. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller Unternehmer ist. Jede Partei ist jedoch berechtigt, die Streitigkeit nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist die Hauptstadt des Landes, in dem der Besteller seinen Geschäftssitz hat. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist die jeweilige gemeinsame Landessprache ansonsten Englisch. Ein Schiedsspruch ist für jede Partei endgültig und bindend. Das gerichtliche Mahnverfahren bleibt aber, sofern ein solches im ordentlichen Prozessrecht

Prozesseigner:	Compliance / AGB	Erstellt: am/von:	A. Glöckler / 03.08.2026
Seite:	Seite 10 von 12	Geprüft: am/von:	M.Roth / 03.08.2026
Klassifizierung:	Öffentlich	Version:	01.07/2026

an unserem Geschäftssitz vorgesehen ist, zulässig. Geht das Mahnverfahren in ein streitiges Verfahren über, findet dies vor dem ordentlichen Gericht an unserem Geschäftssitz statt.

12.2 Für diese Bedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht unseres Geschäftssitzes unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

13. Datenschutz

13.1 Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

13.2 Personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zweck der Vertragsdurchführung und -abwicklung verarbeitet. Weitergehende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu den Betroffenenrechten sowie zu den Kontaktdaten des Verantwortlichen sind der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung des Auftragnehmers zu entnehmen.

13.3 Vertrauliche Informationen des Auftraggebers dürfen ausschließlich im Rahmen der Vertragsdurchführung verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit diese zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

13.4 Sofern zwischen den Parteien besondere Anforderungen an die Informationssicherheit vereinbart wurden, insbesondere aufgrund von Kundenanforderungen, Geheimhaltungsvereinbarungen oder Anforderungen aus Informationssicherheitsstandards wie TISAX, sind diese vom Auftraggeber vor Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen und gesondert zu vereinbaren.

14. Compliance, Exportkontrolle und Sanktionsrecht

14.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen Prüfungen nach den geltenden Vorschriften des Außenwirtschafts-, Exportkontroll-, Sanktions- und Embargorechts durchzuführen.

14.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Besteller sowie dessen Ansprechpartner, wirtschaftlich Berechtigte, Liefer- und Empfangsadressen sowie sonstige an der Vertragsdurchführung beteiligte Unternehmen gegen nationale und internationale Sanktions- und Embargolisten zu prüfen.

14.3 Der Besteller verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle zur Einhaltung der geltenden exportkontroll- und sanktionsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Informationen vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

14.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Auftragsannahme, Herstellung, Lieferung oder sonstige Vertragserfüllung ganz oder teilweise zu verweigern, auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern gesetzliche oder behördliche Vorgaben der Exportkontrolle, Embargomaßnahmen, Sanktionsregelungen oder sonstige Compliance-Anforderungen einer Vertragserfüllung entgegenstehen.

14.5 Unterliegt ein Produkt, Bauteil, Rohstoff oder Material während der Vertragslaufzeit einer Ausfuhrgenehmigungspflicht, einem Embargo, einer gesetzlichen Beschränkung oder sonstigen regulatorischen Anforderungen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Lieferfristen angemessen anzupassen, die Vertragserfüllung bis zur Klärung auszusetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

14.6 Sofern nach Vertragsschluss neue gesetzliche oder behördliche Anforderungen hinsichtlich Exportkontrolle, Sanktionsrecht oder der Verwendung bestimmter Materialien oder Rohstoffe in Kraft treten, welche die Herstellung oder Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind die Parteien berechtigt, die vertraglichen Bedingungen entsprechend anzupassen. Ist eine wirtschaftlich

Prozesseigner:	Compliance / AGB	Erstellt: am/von:	A. Glöckler / 03.08.2026
Seite:	Seite 11 von 12	Geprüft: am/von:	M.Roth / 03.08.2026
Klassifizierung:	Öffentlich	Version:	01_07/2026

oder rechtlich zulässige Vertragserfüllung nicht möglich, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

14.7 Besondere Anforderungen des Bestellers hinsichtlich Exportkontrolle, Geheimschutz, Informationssicherheit oder kundenspezifischer Compliance-Anforderungen sind dem Auftragnehmer vor Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

14. Standorte

Diese Vereinbarung gilt für die Unternehmen der REGIO-Unternehmensgruppe im Geschäftsbereich Kunststofftechnik, insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Standorte und Gesellschaften:

Werk	Adresse
REGIO Plus Kunststofftechnik GmbH	Industriestraße 1a 78112 St. Georgen
REGIO MLH KST GmbH	Industriestraße 1a 78112 St. Georgen
Babberger Plastic GmbH	Gutenbergstraße 3-5 78727 Oberndorf
MKL Kunststofftechnik GmbH	Bahnhofstraße 5-9 77072 Mahlberg-Orschweier
Schmid GmbH Kunststofftechnik	Amselweg 15 73061 Ebersbach/Roßwälden

Die Geschäftsleitung im Juli 2026

Änderungshistorie

Hinweis zur Dokumentenlenkung

Dieses Dokument unterliegt der geregelten Dokumentenlenkung; Änderungen werden nachvollziehbar versioniert, geprüft und freigegeben, wobei ausschließlich die jeweils gültige Fassung verbindlich ist.

Version	Bearbeiter	Datum	Änderung
01_07/2026	AG	22.07.2026	Überarbeitungen in den Kapiteln: 2.3, 3.3,4.6, 5.6, 5.9,5.11, 10.4, 13.3, 13.4 Neues Kapitel 14 Compliance, Exportkontrolle und Sanktionsrecht